

Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Für die städtischen Friedhöfe in Ebersdorf, Lauenhain, Ludwigsstadt und Steinbach an der Haide wurden die Gebühren neu kalkuliert. Der Trend hin zu Aschenbeisetzungen wirkt sich auch auf die Gebührenentwicklung aus. Der Kostendeckungsgrad erhöht sich durch die Anpassung auf 70 %. Die Gebührenanpassung wird durch folgende Neufassung der Gebührensatzung in das Ortsrecht eingearbeitet:

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Ludwigsstadt vom 29.07.2021

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Ludwigsstadt folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 25 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die

Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte
 - als Reihengrab 24,50 €,
 - als Wahlgrab 30,50 €,
- b) eine Doppelgrabstätte (Wahlgrab) 61,00 €,
- c) eine Kindergrabstätte (Reihengrab) 15,00 €,
- d) eine Urnengrabstätte im Grabfeld 26,00 €,
- e) eine pflegefreie Urnengrabstätte 41,50 €,
- f) ein Urnenwiesengrab 37,00 €,
- g) ein Erdwiesengrab 42,50 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für Wahlgräber ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Für die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahleinszelgrab wird eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 150 €.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für den 1. angefangenen

Benutzungstag 125,00 €,

für jeden weiteren angefangenen

Benutzungstag 62,50 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Genehmigung zur vorzeitigen Einlegung eines Grabes wird pro Jahr der vorzeitigen Einlegung eine Gebühr erhoben in Höhe von 40,00 €.

(2) Die Gebühr für die Fertigung und Anbringung einer Namenstafel beträgt 40,00 €.

(3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27. Mai 2010 in der Fassung vom 26.09.2019 außer Kraft.

Ludwigsstadt, den 29.07.2021

Timo Ehrhardt, gez. Erster Bürgermeister